

RS UVS Niederösterreich 1992/05/11 Senat-NK-91-018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1992

Rechtssatz

Ein Wochenendhaus stellt einen Wohnsitz im Sinne der Jurisdiktionsnorm dar, sofern die Absicht zu dauerhafter Unterkunftsnahme - wenngleich auch nur am Wochenende - besteht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at